

Unterlage **19.3** (Anlage 12.0 alt)

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Anhang 1

Prüfbögen der artweisen Konfliktanalyse

Anhang: Prüfprotokolle

I. Fledermäuse (1 Art)

- a. Zwergfledermaus

II. Vögel (35 Arten = 28 Arten mit günstigem EHZ in Tabelle zur vereinfachten Prüfung der häufigen Vogelarten und 7 Arten mit unzureichendem oder schlechtem EHZ^{1,2} in Prüfprotokollen)

- a. Tabelle zur vereinfachten Prüfung der Betroffenheit für häufige Vogelarten
- b. Feldschwirl
- c. Feldsperling
- d. Goldammer
- e. Haussperling
- f. Türkentaube
- g. Turteltaube
- h. Uhu

¹ Da seitens der EU zu Vogelarten noch keine Angaben vorliegen, erfolgt die Einstufung ersatzweise abgeleitet von den Angaben von BirdLife International (BIRDLIFE INTERNATIONAL 2015)

² Da seitens Deutschland zu Vogelarten noch keine Angaben vorliegen, erfolgt die Einstufung ersatzweise abgeleitet von den Angaben der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015).

III. Säugetiere (1 Art)

- a. Haselmaus

IV. Reptilien (1 Art)

- a. Zauneidechse

I. Fledermäuse

a. Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	*	RL Deutschland	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	3	RL Hessen	
		-	ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU (http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (HESSEN-FORST FENA 2014)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (HESSEN-FORST FENA 2014)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
<p>Zwergfledermäuse beziehen ihre Quartiere in kleinen Spalten an der Außenseite von Gebäuden, z. B. hinter Schiefer- und Eternitverkleidungen, Verschalungen oder Zwischendächern. Einzeltiere können auch hinter der Rinde von Bäumen gefunden werden. Die Wochenstubenkolonien wechseln regelmäßig ihr Quartier, wodurch ein Quartierverbund entsteht, der von immer wechselnden Individuengruppen genutzt wird. Jagdgebiete der Zwergfledermaus sind Waldränder, Hecken und andere Grenzstrukturen, sie jagt aber auch an und über Gewässern. Die Jagdgebiete liegen meist in einem Radius von etwa 2 km um das Quartier (DIETZ & KIEFER 2014).</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Die Art ist die in Deutschland am häufigsten nachgewiesene Art und kommt flächendeckend vor. Auch in Hessen stellt die Zwergfledermaus die am häufigsten gefundene Art dar. In fast allen Ortschaften finden sich Fortpflanzungs- und Ruhestätten (DIETZ & KIEFER 2014).</p>				

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Sie wurde mittels Detektor sowohl nördlich als auch südlich der B 252 (neu) nahrungssuchend sowie auf dem Transferflug entlang linearer Landschaftsstrukturen wie Bäche, Hecken, begleitende Gehölze und Waldränder nachgewiesen. Die Batcorder gaben Hinweise auf ein stark frequentiertes Jagdhabitat der Art im Bereich der geplanten Verbindungsrampe. Eine Überprüfung der Bauwerke und Höhlenbäume im Rahmen der Kartierungen erbrachte keine Hinweise auf eine Quartiernutzung.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da keine Quartiere festgestellt wurden, kann es nicht zur Entnahme bzw. Zerstörung von Ruhestätten kommen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Entfällt.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Entfällt.

d) Wenn NEIN – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Betriebsbedingt kann es zu Kollisionen mit dem Straßenverkehr kommen, da Fledermäuse nach dem derzeitigen Kenntnisstand nicht in der Lage sind, mit Hilfe ihres Echoortungssystems sich bewegende Fahrzeuge bezüglich des Ortes und der Geschwindigkeit exakt einzuschätzen und entsprechend zu reagieren. Jedoch handelt es sich bei dem Eingriffsbereich sehr wahrscheinlich nicht um ein essentielles Jagdhabitat der Zwergfledermaus. Des Weiteren stehen in der Umgebung genügend Ausweichhabitats zur Verfügung und es besteht eine verkehrsbedingte Vorbelastung im Gebiet. Es ist daher nicht mit einer signifikante Erhöhung der Tötungs-/ Verletzungsrate über das allgemeine Lebensrisiko hinaus zu rechnen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Entfällt.

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ja nein
(Wenn JA – Verbotsauslösung!)

Entfällt.

- Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Im Bereich der Brückenbauwerke 1 und 5 kann es zu nächtlichen Lichtemissionen kommen. In diesen Bereichen wurde jedoch keine Fledermausaktivität festgestellt. Fledermäuse sind zudem aufgrund ihrer hohen Mobilität und Flexibilität bzgl. ihrer Jagdhabitats und Flugrouten nicht auf die betroffenen Flächen angewiesen und können temporär auf andere Nahrungsflächen ausweichen. Eine erhebliche Störung der Zwergfledermaus durch nächtliche Lichtemissionen ist nicht zu erwarten.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Entfällt.

c) **Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?**

ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzung kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen - zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

II. Vögel

a. Tabelle zur vereinfachten Prüfung der Betroffenheit für häufige Vogelarten

Erläuterungen: Für die hier aufgeführten Arten (bzw. betroffenen Reviere) sind die Verbotstatbestände letztlich nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 1 & 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden.

Abkürzungen / Bemerkungen:

UR = Vorkommen im Untersuchungsraum: n = nachgewiesenes Vorkommen, p = potenzielles Vorkommen

§ 7 = Schutzstatus nach § 7 BNatSchG: § = besonders geschützt; §§ = streng geschützt

Status: I = regelmäßiger Brutvogel; III = Neozoe oder Gefangenschaftsflüchtling

BP HE = Brutpaarbestand in Hessen (nach VSW 2014)

§ 44 (1) Nr. 1 = potenzielle Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)

§ 44 (1) Nr. 2 = potenzielle Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

§ 44 (1) Nr. 3 = potenzielle Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Schutz der Lebensstätten)

Tabelle zur vereinfachten Prüfung der Betroffenheit für nachgewiesene, häufige Vogelarten im UG

Art	UR	§ 7	Status	BP HE	§ 44 (1) Nr. 1	§ 44 (1) Nr. 2	§ 44 (1) Nr. 3	Erläuterungen zur Betroffenheit	Hinweise auf Maßnahmen
Amsel	n	§ I		545.000	+	-	+	Durch die Gehölzentnahmen können Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt oder zerstört, sowie Individuen inkl. ihrer Entwicklungsstadien direkt oder indirekt beschädigt werden. Eine evtl. bauzeitliche Störung der Art wird als nicht erheblich gewertet.	V 9
Bachstelze	n	§ I		45.000-55.000	+	-	+	Durch die temporäre sowie permanente Flächeninanspruchnahme können Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt oder zerstört sowie Individuen inkl. ihrer Entwicklungsstadien direkt oder indirekt beschädigt werden. Eine evtl. bauzeitliche Störung der Art wird als nicht erheblich gewertet.	V 3
Blaumeise	n	§ I		348.000	+	-	+	Siehe Amsel	V 9
Buchfink	n	§ I		487.000	+	-	+	Siehe Amsel	V 9
Buntspecht	n	§ I		69.000-86.000	+	-	+	Siehe Amsel	V 9
Dorngrasmücke	n	§ I		74.000-90.000	+	-	+	Siehe Amsel	V 9
Eichelhäher	n	§ I		53.000-64.000	+	-	+	Siehe Amsel	V 9
Elster	n	§ I		30.000-50.000	+	-	+	Siehe Amsel	V 9

Art	UR	§ 7	Status	BP HE	§ 44 (1) Nr. 1	§ 44 (1) Nr. 2	§ 44 (1) Nr. 3	Erläuterungen zur Betroffenheit	Hinweise auf Maßnahmen
Fitis	n §	I		52.000-65.000	+	-	+	Siehe Amsel	V9
Gartenbaumläufer	n §	I		50.000-70.000	+	-	+	Siehe Amsel	V9
Gartengrasmücke	n §	I		150.000	+	-	+	Siehe Amsel	V9
Gebirgsstelze	n §	i		5.000-10.000	+	-	+	Siehe Amsel	V9
Gimpel	n §	I		20.000-40.000	+	-	+	Siehe Amsel	V9
Grünfink	n §	I		195.000	+	-	+	Siehe Amsel	V9
Kolkrabe	n §	I		1.200-1.500	+	-	+	Siehe Amsel	V9
Mönchsgrasmücke	n §	I		326.000 - 384.000	+	-	+	Siehe Amsel	V9
Rabenkrähe	n §	I		150.000	+	-	+	Siehe Amsel	V9
Ringeltaube	n §	I		220.000	+	-	+	Siehe Amsel	V9
Rotkehlchen	n §	I		240.000	+	-	+	Siehe Amsel	V9
Schwanzmeise	n §	I		15.000 - 20.000	+	-	+	Siehe Amsel	V9
Singdrossel	n §	I		125.000	+	-	+	Siehe Amsel	V9
Sommergoldhähnchen	n §	I		96.000-131.000	+	-	+	Siehe Amsel	V9
Sumpfrohrsänger	n §	I		40.000-60.000	+	-	+	Siehe Amsel	V9

Art	UR	§ 7	Status	BP HE	§ 44 (1) Nr. 1	§ 44 (1) Nr. 2	§ 44 (1) Nr. 3	Erläuterungen zur Betroffenheit	Hinweise auf Maßnahmen
Tannenmeise	n	§	I	89.000-110.000	+	-	+	Siehe Amsel	V 9
Turmfalke	n	§§	I	3.500-6.000	-	-	-	Das nachgewiesene Revier befindet sich außerhalb der durch das Vorhaben in Anspruch genommenen Bereiche. Mögliche Beeinträchtigungen durch Störungen werden aufgrund der Vorbelastungen im Bereich des Steinbruchgeländes nicht erwartet.	-
Wintergoldhähnchen	n	§	I	84.000-113.000	+	-	+	Siehe Amsel	V 9
Zaunkönig	n	§	I	203.000	+	-	+	Siehe Amsel	V 9
Zilpzalp	n	§	I	293.000	+	-	+	Siehe Amsel	V 9

b. Feldschwirl (*Locustella naevia*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	3	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V	RL Hessen	
		-	ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU (BIRDLIFE INTERNATIONAL 2015)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (GRÜNEBERG et al. 2015)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (VSW 2014)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
<p><i>Der Feldschwirl brütet in offenem Gelände und ist auf eine dichte Krautschicht mit einer Mindesthöhe von 20 bis 30 cm angewiesen. Von Bedeutung sind auch höhere Warten (Sträucher und einzelne kleine Bäume). Besiedelt werden Sümpfe, Pfeifengraswiesen, Extensivwiesen, schütterere Röhrichte, lichte Waldränder, Kahlschläge oder Lichtungen sowie Ruderalflächen und verkrautete Felder. Das Nest wird am Boden in der Deckung von krautigen Pflanzen oder Grashorsten errichtet (BAUER et al. 2012). Überwinterung im Mittelmeerraum sowie südlich der Sahara (West-Afrika).</i></p>				
4.2 Verbreitung				
<p><i>Aufgrund seines breiten Lebensraumspektrums kommt der Feldschwirl in ganz Deutschland vor. Die Art ist in Hessen sowohl in den Niederungen, als auch in den höheren Lagen z. B. des Vogelsberges verbreitet. Unter dem Einfluss aktueller Bestandsrückgänge brüten in Hessen derzeit schätzungsweise noch 2.500 bis 4.000 Paare (HGON 2010, VSW 2014). Als Gefährdungsursachen sind hierzulande Verluste von Hochstaudenfluren und anderen strukturreichen Vegetationsbeständen im Zuge der Intensivierung der Landnutzung sowie aufgrund der fortlaufenden Erschließung und Überbauung zu nennen (BAUER et al. 2012).</i></p>				

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Im Rahmen der Brutvogelkartierung im Jahre 2018 (NP 2018) konnten drei Reviere des Feldschwirls nachgewiesen werden.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da die nachgewiesenen Reviere nicht im direkten Eingriffsbereich des Vorhabens liegen, kann es nicht zur Entnahme bzw. Zerstörung von Ruhestätten kommen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Entfällt.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Entfällt.

d) Wenn NEIN – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch das geplante Vorhaben kommt es nicht zum Fang, der Verletzung oder Tötung von Tieren, da keine Reviere im Eingriffsbereich festgestellt wurden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Entfällt.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ja nein

(Wenn JA – Verbotsauslösung!)

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Da es sich beim Feldschwirl um eine Offenlandart handelt, sind bis zu einer Entfernung von 200 m Meideffekte gegenüber vertikalen Strukturen denkbar. Nur eines der festgestellten Reviere befindet sich innerhalb dieser Wirkweite. Aufgrund des geringen Abstandes zu der bestehenden Bebauung und der B 252 (alt), ist jedoch nicht mit einer erheblichen neuen Störung zu rechnen. Aufgrund dieser Vorbelastung können auch sonstige akustische oder optische Störungen ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Entfällt.

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1
Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose
und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

**Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG,
ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!**

→ weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmeveraussetzung kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen - zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.



**sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in
Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

c. Feldsperling (*Passer montanus*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	V	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V	RL Hessen	
		-	ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU (BIRDLIFE INTERNATIONAL 2015)		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (GRÜNEBERG et al. 2015)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (VSW 2014)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
<p><i>Der Feldsperling bevorzugt als Biotop hauptsächlich landwirtschaftlich genutzte Flächen im Umland von Siedlungen und dringt zeitweise in locker bebaute Vorstadtgebiete oder Dörfer vor. Es werden auch locker baumbestandene Landschaften wie Streuobstwiesen, Feldgehölze und Parks besiedelt. In Innenstädten und geschlossenen Waldflächen fehlt die Art hingegen. Als Nistplatz werden bevorzugt Baumhöhlen besiedelt, es können aber auch Nistkästen, Mauer- und Felslöcher oder andere Höhlenstrukturen mit kleinem Einflugloch Verwendung finden. Als Nahrungsgrundlage werden Samen unterschiedlicher Pflanzen bevorzugt, kurz vor der Brutzeit werden aber auch Insekten und andere kleine Wirbellose gejagt (BAUER et al. 2012, GEDEON et al. 2014).</i></p>				
4.2 Verbreitung				
<p><i>Der Feldsperling ist in Deutschland flächendeckend verbreitet. Er kommt häufiger im Tiefland als in den Mittelgebirgsregionen vor, im Niederbayerischen Hügelland ist die Art dagegen sehr häufig. Zudem findet sich eine höhere Populationsdichte in Richtung der ostdeutschen Grenze. In Hessen findet man die Art flächendeckend, wobei die Bestände höheren Schwankungen unterliegen. Vielerorts besiedelt die Art vorwiegend Nisthilfen, da natürliche Habitatstrukturen seltener geworden sind (GEDEON et al. 2014, HGON 2010).</i></p>				

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Im Rahmen der Brutvogelkartierung im Jahre 2018 (NP 2018) konnten drei Reviere des Feldsperlings nachgewiesen werden.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da die nachgewiesenen Reviere nicht im direkten Eingriffsbereich des Vorhabens liegen, kann es nicht zur Entnahme bzw. Zerstörung von Ruhestätten kommen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Entfällt.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Entfällt.

d) Wenn NEIN – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch das geplante Vorhaben kommt es nicht zum Fang, der Verletzung oder Tötung von Tieren, da keine Reviere im Eingriffsbereich festgestellt wurden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

Entfällt.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?

ja nein

(Wenn JA – Verbotsauslösung!)

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Ein Revier konnte bei dem Gebäude des Steinbruchgeländes in etwa 30 m Entfernung zum Brückenbauwerk 5 kartiert werden. Wegen der räumlichen Nähe zu der bestehenden Bebauung und des betriebenen Steinbruchs, ist jedoch nicht mit einer erheblichen Störung zu rechnen. Aufgrund dieser Vorbelastung können auch sonstige akustische oder optische Störungen ausgeschlossen werden. Zudem gilt die Art nicht als besonders störungsempfindliche Art (FLADE 1994). Eine erhebliche Störung wird daher nicht angenommen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

Entfällt.

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1
Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose
und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

**Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG,
ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!**

→ weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmeveraussetzung kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen - zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.



**sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in
Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

d. Goldammer (*Emberiza citrinella*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	*	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V	RL Hessen	
		-	ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU (BIRDLIFE INTERNATIONAL 2015)		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (GRÜNEBERG et al. 2015)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (VSW 2014)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
<p><i>Die Goldammer besiedelt natürlicherweise offene und halboffene, abwechslungsreiche Landschaften mit Büschen, Hecken und Gehölzen. In lockeren Forstbeständen, sowie Heckenlandschaften, abwechslungsreichen Feldfluren, Windschutzstreifen und am Rand von ländlichen Siedlungen kann die Art auch häufiger angetroffen werden. Als Nahrung werden viele Sämereien bevorzugt, im Sommer stehen auch Insekten und Spinnen auf dem Speiseplan (BAUER et al. 2012, GEDEON et al. 2014).</i></p>				
4.2 Verbreitung				
<p><i>Die Goldammer ist ein in Deutschland flächendeckend vertretener Brutvogel, der besonders in Schleswig-Holstein und den Mittelgebirgsregionen seine Verbreitungsschwerpunkte verzeichnen kann. In Hessen findet sich die Art fast überall wo die bevorzugten Habitatbedingungen vorhanden sind. Dabei zeichnen sich im östlichen Teil Hessens, sowie im Norden bei Korbach höhere Populationsdichten ab (GEDEON et al. 2014, HGON 2010).</i></p>				

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Im Rahmen der Brutvogelkartierung im Jahre 2018 (NP 2018) konnten drei Reviere der Goldammer nachgewiesen werden.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Ein ermitteltes Revier befindet sich in ca. 35 m zum Eingriffsbereich. Aufgrund der Habitatausstattung ist nicht auszuschließen, dass sich die Art bei Baubeginn im Eingriffsbereich etabliert hat. Dadurch kann es potenziell zur Entnahme bzw. Zerstörung von Ruhestätten kommen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

V 9: Jahreszeitliche Beschränkung von Maßnahmen an Gehölzen

Durch die Maßnahme wird eine Zerstörung bereits angelegter Fortpflanzungsstätten (Nester) in der aktuellen Brutperiode vermieden. Da Eingriffe in Gehölze vor bzw. nach der Brutperiode stattfinden, kann ein Ausweichen der Art in der aktuellen bzw. darauf folgenden Brutperiode angenommen werden. Das Brutgeschäft wird somit nicht beeinträchtigt.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Aufgrund des Verlustes von max. einem Revier und den nicht sonderlich hohen Ansprüchen der Art an die vorhandenen Lebensräume kann aufgrund ihrer Reviertreue davon ausgegangen werden, dass in der Umgebung weitere geeignete Gehölzbestände als Ausweichhabitats vorhanden sind.

d) Wenn NEIN – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung,
Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein.

ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Ein ermitteltes Revier befindet sich in ca. 35 m zum Eingriffsbereich. Aufgrund der Habitatausstattung ist nicht auszuschließen, dass sich die Art bei Baubeginn im Eingriffsbereich etabliert hat. Dadurch kann es potenziell zur Verletzung bzw. Tötung von Individuen oder Entwicklungsstadien kommen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

V 9: Jahreszeitliche Beschränkung von Maßnahmen an Gehölzen

Durch die Maßnahme wird eine Verletzung bzw. Tötung von Individuen oder Entwicklungsstadien vermieden.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?
(Wenn JA – Verbotsauslösung!)

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.

ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Da es sich bei der Goldammer nicht um eine störungsempfindliche Brutvogelart handelt, die Fluchtdistanz von Ammern beträgt nur 25 bis 40 m (nach GASSNER et al. 2005), ist nicht mit einer erheblichen Störung durch baubedingten Lärm und menschliche Aktivität zu rechnen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

Entfällt.

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzung kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen - zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

e. Haussperling (*Passer domesticus*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	V	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V	RL Hessen	
		-	ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU (BIRDLIFE INTERNATIONAL 2015)		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (GRÜNEBERG et al. 2015)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (VSW 2014)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
<p><i>Der Haussperling ist seit jeher an den Menschen gebunden und kommt natürlicherweise in Siedlungen und Städten vor. Die Nester werden meist in Spalten, Hohlräumen oder anderen Strukturen an oder in Gebäuden errichtet. Im ländlichen Raum findet sich die Art nur in der Nähe von Siedlungen, im Offenland ist die Art sehr selten. Aufgrund der Nähe zum Menschen wechselt die bevorzugte Nahrung zwischen Sämereien von Getreide oder anderen Gräsern und vielfältigen Haushaltsabfällen, darunter Brotkrumen oder auch Vogelfutter. Die Nestlinge werden fast ausschließlich mit Insekten ernährt (BAUER et al. 2005, GEDEON et al. 2014, HGON 2010).</i></p>				
4.2 Verbreitung				
<p><i>Der Haussperling findet sich in ganz Deutschland flächendeckend in den Ballungsgebieten und Siedlungsräumen. Besonders in den Großstädten werden hohe Populationsdichten erreicht. In Hessen zeigt sich die gleiche Verbreitung. Hier werden die Ballungsräume, sowie die Dörfer und auch Einzelgehöfte besiedelt. Nester finden sich dabei meistens unterhalb der Dächer in Spalten und Mauernischen (GEDEON et al. 2014, HGON 2010).</i></p>				

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Im Rahmen der Brutvogelkartierung im Jahre 2018 (NP 2018) konnten zwei Kolonien des Haussperlings nachgewiesen werden.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da die nachgewiesenen Reviere nicht im direkten Eingriffsbereich des Vorhabens liegen, kann es nicht zur Entnahme bzw. Zerstörung von Ruhestätten kommen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Entfällt.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Entfällt.

d) Wenn NEIN – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch das geplante Vorhaben kommt es nicht zum Fang, der Verletzung oder Tötung von Tieren, da keine Reviere im Eingriffsbereich festgestellt wurden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Entfällt.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ja nein

(Wenn JA – Verbotsauslösung!)

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Ein Revier konnte wenige Meter neben der K 25 (neu) kartiert werden. Ein weiteres Revier befindet sich bei dem Gebäude des Steinbruchgeländes in etwa 80 m Entfernung zum Brückenbauwerk 5. Wegen der räumlichen Nähe zu der bestehenden Bebauung und des betriebenen Steinbruchs, ist jedoch nicht mit einer erheblichen Störung zu rechnen. Aufgrund dieser Vorbelastung können auch sonstige akustische oder optische Störungen ausgeschlossen werden. Zudem gilt die Art nicht als besonders störungsempfindliche Art (FLADE 1994). Eine erhebliche Störung wird daher nicht angenommen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Entfällt.

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1
Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose
und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

**Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG,
ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!**

→ weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmeveraussetzung kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen - zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.



**sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in
Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

f. Türkentaube (*Streptopelia decaocto*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	-	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	-	RL Hessen	
		-	ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
		GRÜN	GELB	ROT
EU (BIRDLIFE INTERNATIONAL 2015)		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (GRÜNEBERG et al. 2015)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (VSW 2014)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
<p><i>Die Türkentaube siedelt in Deutschland fast ausnahmslos in Dörfern und Stadtgebieten. In Städten sind die Brutvorkommen vorwiegend in Gartenstädten und Wohnblockzonen mit lockeren Baumgruppen zu finden. Auch in gehölzarmen Innenstädten und Industriegebieten ist die Türkentaube anzutreffen, alte und dichte Baumbestände meidet sie hingegen. Ihre Nester baut sie auf Bäumen und Sträuchern aber auch an Gebäuden. Die Türkentaube besetzt ihre Reviere teilweise schon sehr früh im Jahr, so dass auch Winterbruten vorkommen. Die Hauptlegezeit liegt jedoch zwischen Mitte März und Mitte April (BAUER et al. 2005, GEDEON et al. 2014, HGON 2010).</i></p>				
4.2 Verbreitung				
<p><i>In Deutschland umfasst der Bestand 110.000-205.000 Reviere. Die Türkentaube ist hier in allen naturräumlichen Haupteinheiten ein häufiger Brutvogel der Ortschaften. In Hessen ist die Türkentaube nahezu flächendeckend verbreitet und ihr Bestand beläuft sich auf ca. 10.000-13.000 Reviere (GEDEON et al. 2014, HGON 2010).</i></p>				

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Im Rahmen der Brutvogelkartierung im Jahre 2018 (NP 2018) konnten zwei Reviere der Türkentaube nachgewiesen werden.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Ein ermitteltes Revier befindet sich im direkten Eingriffsbereich. Dadurch kann es zur Entnahme bzw. Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kommen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

V 9: Jahreszeitliche Beschränkung von Maßnahmen an Gehölzen

Durch die Maßnahme wird eine Zerstörung bereits angelegter Fortpflanzungsstätten (Nester) in der aktuellen Brutperiode vermieden. Da Eingriffe in Gehölze vor bzw. nach der Brutperiode stattfinden, kann ein Ausweichen der Art in der aktuellen bzw. darauf folgenden Brutperiode angenommen werden. Das Brutgeschäft wird somit nicht beeinträchtigt.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Aufgrund des Verlustes von max. einem Revier und den nicht sonderlich hohen Ansprüchen der Art an die vorhandenen Lebensräume kann aufgrund ihrer Reviertreue davon ausgegangen werden, dass in der Umgebung weitere geeignete Gehölzbestände als Ausweichhabitate vorhanden sind.

d) Wenn NEIN – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Ein ermitteltes Revier befindet sich im direkten Eingriffsbereich. Dadurch kann es potenziell zur Verletzung bzw. Tötung von Individuen oder Entwicklungsstadien kommen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

V 9: Jahreszeitliche Beschränkung von Maßnahmen an Gehölzen

Durch die Maßnahme wird eine Verletzung bzw. Tötung von Individuen oder Entwicklungsstadien vermieden.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ja nein
(Wenn JA – Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Da es sich bei der Türkentaube nicht um eine störungsempfindliche Brutvogelart handelt, die Fluchtdistanz beträgt nur wenige Meter (nach GASSNER et al. 2005), ist nicht mit einer erheblichen Störung durch baubedingten Lärm und menschliche Aktivität zu rechnen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Entfällt.

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmegenehmigungen“

7. Prüfung der Ausnahmegenehmigungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmegenehmigung kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen - zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

g. Turteltaube (*Streptopelia turtur*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	2	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	2	RL Hessen	
		-	ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
		GRÜN	GELB	ROT
EU (BIRDLIFE INTERNATIONAL 2015)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (GRÜNEBERG et al. 2015)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Hessen (VSW 2014)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<i>Die Turteltaube ist als ursprünglicher Brutvogel der Steppen in Mitteleuropa in wärmebegünstigten Gebieten mit (halb)offener strukturreicher Landschaft vertreten. Zur Brut bevorzugt die Art Gebüsche, Waldränder und Feldgehölze. Das Nest wird meist auf Sträuchern und Bäumen errichtet (BAUER et al. 2012).</i>				
4.2 Verbreitung				
<i>Aufgrund ihrer Lebensraumsprüche besiedelt die Turteltaube vor allem die wärmebegünstigten Niederungen Hessens (mit Schwerpunkt im Südwesten). In den letzten Jahren sind trotz der Klimaerwärmung starke Bestandsrückgänge zu verzeichnen, die vermutlich in erster Linie auf die intensive Bejagung der Art im Mittelmeerraum zurückgehen. Derzeit wird noch ein hessischer Gesamtbestand von 4.000 bis 6.000 Revieren angenommen (HGON 2010, VSW 2014).</i>				
Vorhabensbezogene Angaben				
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum				
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	sehr wahrscheinlich anzunehmen	
<i>Im Rahmen der Brutvogelkartierung im Jahre 2018 (NP 2018) konnte ein Revier der Turteltaube nachgewiesen werden.</i>				

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da die nachgewiesenen Reviere nicht im direkten Eingriffsbereich des Vorhabens liegen, kann es nicht zur Entnahme bzw. Zerstörung von Ruhestätten kommen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Entfällt.

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Entfällt.

- d) Wenn NEIN – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Entfällt.

- Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch das geplante Vorhaben kommt es nicht zum Fang, der Verletzung oder Tötung von Tieren, da keine Reviere im Eingriffsbereich festgestellt wurden.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Entfällt.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?

ja nein

(Wenn JA – Verbotsauslösung!)

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Ein Revier konnte westlich des Brückenbauwerks 5 kartiert werden. Aufgrund der Vorbelastung im Gebiet können akustische oder optische Störungen ausgeschlossen werden. Zudem gilt die Art nicht als besonders störungsempfindliche Art (FLADE 1994). Eine erhebliche Störung wird daher nicht angenommen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

Entfällt.

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG,
ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!
→ weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmegesetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmegesetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmegesetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen - zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmegesetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmegesetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

h. Uhu (*Bubo bubo*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Uhu (<i>Bubo bubo</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	*	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	*	RL Hessen	
		-	ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
		GRÜN	GELB	ROT
EU (BIRDLIFE INTERNATIONAL 2015)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (GRÜNEBERG et al. 2015)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (VSW 2014)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p><i>Der Uhu besiedelt strukturreiche, meist offene oder nur locker bewaldete Landschaften mit reichhaltigem Angebot an potenziellen Beutetieren. Der Nistplatz wird bevorzugt an spärlich bewachsenen Felswänden mit entsprechenden Nischen und Vorsprüngen angelegt, so auch in Steinbrüchen. Seltener erfolgt die Brut am Boden oder in Greifvogelhorsten. Für den Brutplatz ist der freie Anflug maßgeblich. Das Nest selbst ist eine flache Mulde in Sand oder Erde, oftmals am Fuß von Felsblöcken (BAUER et al. 2012).</i></p>				
4.2 Verbreitung				
<p><i>Nach der fast vollständigen Ausrottung bis zur Mitte des 20. Jh. konnten bis heute wieder zahlreiche hessische Regionen wiederbesiedelt werden. Grund hierfür ist die konsequente Unterschutzstellung sowie Wiederansiedlungsprojekte in angrenzenden Bundesländern. Derzeit geht man von 180 bis 220 Revierpaaren in Hessen aus, wobei ein fortlaufend positiver Bestandstrend erwartet wird. Insofern ist wahrscheinlich, dass sich der hessische Bestand hin zu einem günstigen Erhaltungszustand entwickeln wird (HGON 2010, VSW 2014).</i></p>				

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Im Rahmen der Brutvogelkartierung im Jahre 2018 (NP 2018) konnten Nahrungsreste eines einzelnen Uhus im nördlichen Steinbruch nachgewiesen werden. Brutnachweise liegen hier aus den Jahren 2003 und 2004 vor (COCHET CONSULT 2004).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Weder die aktuell nachgewiesenen Anzeichen der Anwesenheit noch die früheren festgestellten Reviere befinden sich im direkten Eingriffsbereich des Vorhabens. Es kann daher nicht zur Entnahme bzw. Zerstörung von Ruhestätten kommen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Entfällt.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Entfällt.

d) Wenn NEIN – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch das geplante Vorhaben kommt es nicht zum Fang, der Verletzung oder Tötung von Tieren, da keine Reviere im Eingriffsbereich festgestellt wurden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

Entfällt.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?

ja nein

(Wenn JA – Verbotsauslösung!)

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Der Uhu weist eine Fluchtdistanz von ca. 60 m auf (FLADE 1994). Sowohl anzunehmende anwesende Individuen als auch die früheren Brutpaare des Uhus befinden sich in > 300 m Entfernung zum geplanten Vorhaben. Daher und aufgrund der Vorbelastung im Gebiet können akustische oder optische Störungen ausgeschlossen werden. Eine erhebliche Störung wird daher nicht angenommen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

Entfällt.

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ **weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“**

**Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG,
ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!**

→ **weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“**

7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmeveraussetzung kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen - zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

III. Säugetiere

a. Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	G	RL Deutschland	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	D	RL Hessen	
		-	ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU (https://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (HESSEN-FORST FENA 2014)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (HESSEN-FORST FENA 2014)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p>Die Haselmaus bevorzugt die Strauchzone von Gehölzen, unabhängig davon, ob als Unterholz im Wald oder als Gehölzgruppen im freien Gelände (HESSEN-FORST FENA 2006). Als Lebensraum sind weiterhin struktur- und unterwuchsreiche, teilweise offene Laubmischwälder mit hohem Anteil an Säumen, insbesondere im Hügelland wichtig, aber auch Nadelwaldränder mit Gebüsch sowie Feldgehölze, Waldränder, Parks und Heckenstrukturen, gern mit hohem Brombeer- und Himbeeranteil. Typische Habitate sind weiterhin dichte und jüngere Waldbestände, Windwurfflächen, Forstkulturen und Sukzessionsflächen mit vielfältiger Strauchvegetation. In waldarmen Landschaften können Haselmäuse auf linienförmige Gehölzstrukturen ausweichen, sofern diese günstig ausgeprägt und lückenlos miteinander vernetzt sind.</p> <p>Haselmäuse sind ausgezeichnete Kletterer und Springer im Geäst von Bäumen und Büschen und halten sich vorwiegend in der Strauchzone auf, aber auch im Kronenbereich von Bäumen, selten auf dem Erdboden. Es werden kugelige Schlafnester aus Gras und Laub mit seitlichem Eingang im Geäst von Gebüsch oder kleinen Bäumen gebaut, oft auch in Baumhöhlen oder Nistkästen meist in einer Höhe von 30 cm-2 m. Ein Tier baut im Sommer 3-5 Nester, i. d. R. ohne Folgenutzung im darauffolgenden Jahr. Haselmäuse halten von etwa Ende Oktober bis April Winterschlaf zwischen Wurzelwerk, unter dichten Laubschichten, in Felsspalten und Erdlöchern etc. Sie sind i. d. R. ortstreu und haben meist nur einen geringen Aktionsradius.</p>				

4.2 Verbreitung

Für Deutschland gibt es aktuelle Nachweise aus allen Flächenländern mit Ausnahme von Brandenburg (weite Teile der nordostdeutschen Tiefebene sind ohne Haselmausvorkommen). Die meisten Nachweise stammen aus den laubholzreichen Mittelgebirgen Süd- und Südwestdeutschlands. Schwerpunkte der Verbreitung sind v. a. Hessen, Rheinland-Pfalz, in den südlichen Teilen Niedersachsens und Nordrhein-Westfalens, in Baden-Württemberg und Bayern, in den südlichen und südwestlichen Teilen Sachsen-Anhalts und Thüringens sowie im Süden Sachsens.

Nach dem aktuellen Kenntnisstand ist ein deutlicher Rückgang in Hessen zu verzeichnen. Als Rückgangsursachen werden folgende Faktoren festgestellt: Habitatfragmentierung, forstliche Maßnahmen, hohe Huftierdichten und eine generelle Empfindlichkeit gegenüber ungünstigen Witterungsbedingungen (HESSEN-FORST FENA 2006).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Im Rahmen der Kartierung im Jahre 2018 (NP 2018) konnte die Haselmaus in den Gehölzbeständen im Bereich der Verbindungsrampe nachgewiesen werden.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Eingriffsbereich der geplanten Verbindungsrampe wurden vier besetzte Nesttubes im Waldrandbereich festgestellt. Durch die Entfernung von Gehölzen kommt es in diesem Bereich zur Entnahme bzw. Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

V 10_{AS}: Vermeidung der Beeinträchtigung der Haselmaus.

Durch die Maßnahme V 10_{AS} kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art während der Bauphase ausgeschlossen werden.

c) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)**

ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

In der Umgebung befinden sich viele Gehölze, somit kann davon ausgegangen werden, dass Individuen der Art ausreichend geeignete Möglichkeiten im räumlichen Zusammenhang finden und somit eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ausgeschlossen werden kann.

d) **Wenn NEIN – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?**

ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) **Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)**

ja nein

Im Eingriffsbereich der geplanten Verbindungsrampe wurden vier besetzte Nesttubes im Waldrandbereich festgestellt. Durch die Entfernung von Gehölzen kommt es in diesem Bereich potentiell zur Verletzung oder Tötung von Tieren.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

V 10_{AS}: Vermeidung der Beeinträchtigung der Haselmaus.

Durch die Maßnahme V 10_{AS} kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art während der Bauphase ausgeschlossen werden.

c) **Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?**

ja nein

(Wenn JA – Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Die dämmerungs- und nachtaktive Haselmaus gilt nicht als störungsempfindliche Art. Durch baubedingten Störungen wie Lärm und menschliche Aktivität ist daher nicht mit einer Beeinträchtigung zu rechnen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

Entfällt.

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmegenehmigungen“

7. Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzung kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen - zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

IV. Reptilien

a. Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	V	RL Deutschland	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	*	RL Hessen	
		-	ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU (https://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (HESSEN-FORST FENA 2014)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (HESSEN-FORST FENA 2014)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
<p>Die Zauneidechse besiedelt vor allem strukturreiche Lebensräume mit einer hohen Dichte an Grenzstrukturen. Bevorzugt werden Randbereiche von Gehölzen, Gebüsch und Brachflächen, die Deckung bieten. Es werden oft Straßen- oder Wegränder, Böschungen, Gärten, Abgrabungen und Bahndämme besiedelt. Die bevorzugten Habitate zeichnen sich durch Sonnenplätze, frostfreie Überwinterungsplätze und gut besonnte, sandige, leicht feuchte Stellen zur Eiablage aus. Im Mai erfolgt i. d. R. die Eiablage in sandigem Boden (ALFERMANN & NICOLAY 2004).</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>In Deutschland ist die Zauneidechse weit verbreitet, allerdings mit regional sehr unterschiedlichen Nachweisdichten. Vorkommensschwerpunkte sind beispielsweise die Oberrheinebene in Baden-Württemberg, wärmebegünstigte Hänge des Südschwarzwaldes und die Lüneburger Heide. Weniger häufig scheint sie im Nordwestdeutschen Tiefland zu sein. In Hessen ist die Zauneidechse unterhalb von 500 m ü. NN nahezu flächendeckend verbreitet, sofern geeignete Lebensräume vorhanden sind. In Südhessen ist sie deutlich häufiger und sie fehlt in den Mittelgebirgslagen (ALFERMANN & NICOLAY 2004).</p>				

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Im Rahmen der Reptilienkartierung im Jahre 2018 (NP 2018) konnte die Zauneidechse entlang des Bahndamms nachgewiesen werden.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Angrenzend zur Baustelleneinrichtungsfläche (temporäre Flächeninanspruchnahme) konnten Individuen der Zauneidechse nachgewiesen werden. Aufgrund der Habitatausstattung ist nicht von einer Nutzung der temporär beanspruchten Flächen als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte auszugehen. Es kann daher nicht zur Entnahme bzw. Zerstörung von Ruhestätten kommen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Entfällt.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Entfällt.

d) Wenn NEIN – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Angrenzend zur Baustelleneinrichtungsfläche (temporäre Flächeninanspruchnahme) konnten Individuen der Zauneidechse nachgewiesen werden. Da diese grundsätzlich auf die temporär beanspruchten Flächen einwandern können, kann es potenziell zur Verletzung bzw. Tötung von Individuen oder Entwicklungsstadien kommen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

V 11_{AS}: Baufeldabgrenzung und -kontrolle zum Schutz von Reptilien durch Anlage von Schutzzäunen wird ein Einwandern von Reptilien in das Baufeld unterbunden.

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ja nein
(Wenn JA – Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Die Zauneidechse gilt nicht als störungsempfindliche Art. Durch baubedingten Störungen wie Lärm und menschliche Aktivität ist daher nicht mit einer Beeinträchtigung zu rechnen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Entfällt.

- c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmegenehmigungen“

7. Prüfung der Ausnahmegenehmigungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmegenehmigung kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen - zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.

- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!